

Testamentsgesetz

Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung ausgesprochen wird.

(2) Wer wegen krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung (zum Beispiel wegen Trunkenheit) nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.

§3

Sonderfälle bei Entmündigung

(1) Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der Entmündigungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit stirbt.

(2) Hat ein Entmündigter nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen, wenn die Entmündigung auf Grund des Antrags wiederaufgehoben wird.

§4

Ordentliche Testamentsformen

Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden :

1. vor einem Notar;
2. durch eine vom Erblasser nach § 21 abgegebene Erklärung.

§5

Öffentliches Testament

Für die Errichtung eines Testaments vor einem Notar gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 20.

§6

Mitwirkende Personen

(1) Ist der Erblasser nach der Überzeugung des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert,